

**Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“
an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H**

(Beschluss durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 21.02.2019,
geändert durch Beschluss des Fakultätsrats vom 26.06.2022, vom 16.11.2023 und vom 28.05.2026.)

**§ 1
Zwecke der Praktika**

- (1) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ fordert von den Studierenden das Ableisten von Praktika. Diese Praktika sind Bestandteil des Studiums der „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und ausschließlich in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung durchzuführen.
- (2) Durch die Praktika sollen die Studierenden unter Anleitung fachlicher Betreuender
 - berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien erwerben,
 - die in den Fachstudien erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden,
 - Praxisprobleme vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aus dem Studium bearbeiten und reflektieren,
 - exemplarisch Praxisanforderungen kennenlernen,
 - Fähigkeit zur Kommunikation, Kooperation und insbesondere zur Teamarbeit erlangen,
 - studienbezogene Tätigkeitsfelder erkunden sowie
 - sich mit den Strukturen, den Institutionen, Arbeitsschwerpunkten, Adressatengruppen und den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt eine/n Praktikumsbeauftragte/n, die/der Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Praktika entwickelt und dem Fakultätsrat in angemessenen Abständen berichtet.
- (2) Für die Vermittlung der Praktikumsplätze kooperiert die/der Praktikumsbeauftragte mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), dort dem Servicezentrum West.

**§ 3
Formen und Bestandteile des Praktikums**

- (1) Ein Praktikum besteht aus
 - dem zeitlich und inhaltlich geregelten Aufenthalt in einer Praktikumeinrichtung,
 - der Anfertigung eines Praktikumsberichtes.
- (2) Die Praktika im Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung finden als Blockpraktika statt. Praktikum I und Praktikum II umfassen jeweils vier Wochen und werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit im dritten bzw. sechsten Trimester durchgeführt. Praktikum III umfasst sieben Wochen und beginnt in der zweiten Hälfte des achten Trimesters. Praktikum IV umfasst wiederum vier Wochen und wird in der Regel im neunten Trimester durchgeführt.

§ 4 Vorbereitung des Praktikums

- (1) Für die Praktika I, II und III stellt das BAPersBw der/dem Praktikumsbeauftragten eine Liste möglicher Praktikumsplätze zur Verfügung. Beim Praktikum I, welches als Orientierungspraktikum ausgestaltet ist, bei dem die Studierenden an einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMVg Tätigkeitsfeld und Aufgabenbereich der Bundeswehrverwaltung kennenlernen, beschränken sich die Angaben in der Liste auf die Anzahl der pro Bundesoberbehörde zur Verfügung stehenden Plätze. Bei den Praktika II und III, welche der Vertiefung der praktischen Kenntnisse anhand spezifischer Verwaltungstätigkeiten dienen, enthält die Liste zudem eine zwischen der/dem Praktikumsbeauftragten und dem BAPersBw einvernehmlich bestimmte einheitliche Kategorie zur allgemeinen Beschreibung von Tätigkeitsfeld und Aufgabenbereich sowie den konkreten Dienstort. Die Studierenden benennen daraus der/dem Praktikumsbeauftragten spätestens bis zum Ende des vorangehenden Trimesters eine Reihenfolge der Bundesoberbehörden (für Praktikum I) bzw. der zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Praktikumsplätze (für Praktikum II und III), die ihre Präferenz wiedergibt. Dabei sind alle Auswahlmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Bundesoberbehörde, bei der das Praktikum I absolviert wurde, kann für Praktikum II nicht erneut gewählt werden; die Kategorie, die im Praktikum II absolviert wurde, kann im Praktikum III nicht erneut gewählt werden.
- (2) Die/der Praktikumsbeauftragte verteilt die Praktikumsplätze unter Berücksichtigung der genannten Präferenzen. Zu diesem Zweck wird eine Reihenfolge der Studierenden gebildet. Dabei werden vorrangig soziale Härtefälle berücksichtigt. Innerhalb der Gruppe der Studierenden, die berechnete soziale Härtefälle geltend machen, und innerhalb der Gruppe der sonstigen Studierenden entscheidet sich die Reihenfolge in erster Linie nach der erreichten Leistungspunkteanzahl, in zweiter Linie nach dem Notendurchschnitt. Innerhalb der so gebildeten Rangfolge werden die Studierenden der Reihe nach, beginnend mit dem/der Erstplatzierten, ihrer jeweils ersten verfügbaren Präferenz zugeteilt.
- (3) Soziale Härtefälle können sich in Ansehung eines bestimmten Praktikumsorts ergeben, grundsätzlich aber nicht in Ansehung einer bestimmten Praktikumsstätigkeit. Soziale Härtefälle werden durch die Studierenden der/dem Praktikumsbeauftragte/n spätestens mit der Benennung der präferierten Praktikumsplätze dargelegt.
- (4) Die/der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über die ihnen zugewiesenen Praktikumsplätze. Die weitere Vermittlung der Studierenden an ihren Praktikumsplatz erfolgt über das BAPersBw Abteilung V Servicezentrum West.
- (5) Im Rahmen einer Bestenförderung können für Praktikum II abweichend von Absatz 1 Satz 3-6 Praktikumsplätze in Bundeswehrverwaltungsstellen im europäischen Ausland angeboten werden. Diese sind weder einer Bundesoberbehörde noch einer Kategorie zugeordnet. Das Auswahlverfahren zur Vergabe dieser Praktikumsplätze findet im vierten Trimester statt. Bewerben können sich Studierende, die zu dem von der oder dem Praktikumsbeauftragten festgelegten Termin alle Module des ersten Studienjahres, darunter das Modul „English for Law Students II“, erfolgreich abgeschlossen haben und daraus eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5 oder besser) nachweisen können. Mit ihrer Bewerbung haben die Studierenden ein Motivationsschreiben und die akademische Stellungnahme einer (Junior-) Professorin oder eines (Junior-)Professors einzureichen sowie eine Reihenfolge der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze anzugeben, die ihre Präferenz wiedergibt. Übersteigt die Nachfrage die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt eine Reihung der Studierenden, die in erster Linie die Durchschnittsnote und in zweiter Linie das im Rahmen des Moduls „English for Law Students II“ erreichte Leistungsniveau berücksichtigt. Bekleiden dabei zwei oder mehrere Personen denselben Rang, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte unter Berücksichtigung des Motivationsschreibens und der akademischen Stellungnahme. Innerhalb der so gebildeten Rangfolge werden die Studierenden der Reihe nach, beginnend mit der oder dem Erstplatzierten, ihrer jeweils ersten verfügbaren Präferenz zugeteilt. Die oder

der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über die ihnen zugewiesenen Praktikumsplätze im Einvernehmen mit dem BAPersBw Abteilung V Servicezentrum West. Die weitere Vermittlung der Studierenden an ihren Praktikumsplatz erfolgt über das BAPersBw Abteilung V Servicezentrum West. Hinsichtlich Praktikum III gilt für Studierende, die Praktikum II im Ausland absolviert haben, dass es bei einer anderen Bundesoberbehörde als Praktikum I zu absolvieren ist.

- (6) Das Praktikum IV wird in Ansehung der geplanten Anschlussverwendung nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ am Anfang des 9. Trimesters durch das BAPersBw individuell ausgeplant.

§ 5

Durchführung der Praktika

- (1) Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumsseinrichtungen zu halten. Die Präsenzzeit am Praktikumsplatz beträgt in den Praktika I, II und IV 20 Stunden pro Woche, in Praktikum III 39 Stunden pro Woche. Das Praktikum kann nicht durch Erholungsurlaub verkürzt oder unterbrochen werden. Stehen Studierende aufgrund von Krankheit oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht für den gesamten vorgesehenen Praktikumszeitraum zur Verfügung, gilt ein Praktikum dennoch als abgeleistet, wenn die auf die versäumten Tage entfallenden Arbeitsstunden im Rahmen der verbleibenden Tage ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte im Benehmen mit dem BAPersBw auf Antrag der/des Studierenden, ob und wie die Fehlzeiten nachgeholt werden können.
- (2) Beim Praktikum III muss in der Praktikumsseinrichtung die Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen, mindestens jedoch durch eine/n Angehörige/n des höheren nichttechnischen Dienstes sichergestellt sein.
- (3) Stellt die/der Studierende fest, dass ihre/seine Tätigkeiten in der Praktikumsseinrichtung so beschaffen sind, dass die Erreichung des Zwecks nach § 1 gefährdet ist, wendet sie/er sich unverzüglich an die/den Praktikumsbeauftragte/n.
- (4) Nach Beendigung des Praktikums lassen sich die Studierenden von der Praktikumsseinrichtung den Inhalt und den Zeitraum ihrer Praktikumsstätigkeit bescheinigen.

§ 6

Auswertung der Praktika und Praktikumsberichte

- (1) Die Auswertung der Praktika besteht jeweils in der Anfertigung eines Praktikumsberichtes. Der Inhalt des Berichts orientiert sich an den Zwecken der Praktika gemäß § 1 Abs. 2. Es ist jeweils auch die Praktikumsseinrichtung vorzustellen und die Praktikumsstätigkeit in der gebotenen Kürze darzustellen. Im Bericht zu den Praktika I, II und IV ist zudem das Praktikum zu reflektieren; er soll mindestens fünf Seiten (netto ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) umfassen. Der Bericht zu Praktikum III hat auch die konkrete Darstellung einer exemplarischen Tätigkeit, bei der die Studierenden ihre rechtswissenschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden im Praktikum angewendet haben, zu enthalten; er soll mindestens zehn Seiten (netto) umfassen. Alle Praktikumsberichte sind selbständig zu verfassen und mit einer entsprechenden von Hand zu unterschreibenden Versicherung zu versehen.
- (2) Der Praktikumsbericht muss der/dem fachzuständigen Prüfenden spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Die Bescheinigung der Praktikumsseinrichtung soll diesem Bericht beigelegt werden; sie kann bis zu vier Wochen nach Beendigung des Praktikums nachgereicht werden.

§ 7

Erfolgreicher Abschluss des Praktikums

- (1) Der Erfolg des Praktikums wird vom dem/der fachzuständigen Prüfer/in bescheinigt, wenn er/sie den Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet hat und die/der Studierende den in §§ 5 und 6 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (2) Wird der vorgelegte Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ beurteilt, legt der/die fachzuständige Prüfer/in Ersatzleistungen fest, durch die die Mängel behoben werden können.
- (3) Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum I, II und IV werden jeweils 3 Leistungspunkte, für ein erfolgreich absolviertes Praktikum III werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger (Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg) in Kraft.